



Zentrales Beteiligungsmanagement im Kanton Aargau: Public Corporate Governance Richtlinien und Eigentümerstrategien

Fachtagung vom 11. April 2008 in Bern

Peter Reimann, Leiter Finanzverwaltung Kanton Aargau

Themen

1. Beteiligungen des Kantons Aargau
2. Aufbau und Aktivitäten Beteiligungsmanagement seit 2006
3. Public Corporate Governance-Richtlinien (PCG)
4. Planungsberichte zu den Eigentümerstrategien an das Parlament im Jahre 2008
5. Erfahrungen und Aussichten



Beteiligungen im Kanton Aargau per Ende 2007

- 24 Beteiligungen des Verwaltungsvermögens
- Anteil Kanton zwischen 1 und 100 %
- Rechtsformen: kant. oder interkant. Staatsanstalt, AG nach OR 620 ff und OR 762, GmbH, Genossenschaft, einfache Gesellschaft
- AXPO (28%), AEW (100%), AKB (100%), 3 Kantons-spitäler (100%), 2 Privatbahnen (~ 50%), FHNW, AGV (100%), SVA (100%) etc.
- Marktwert rund 4 - 8 Mrd. Franken

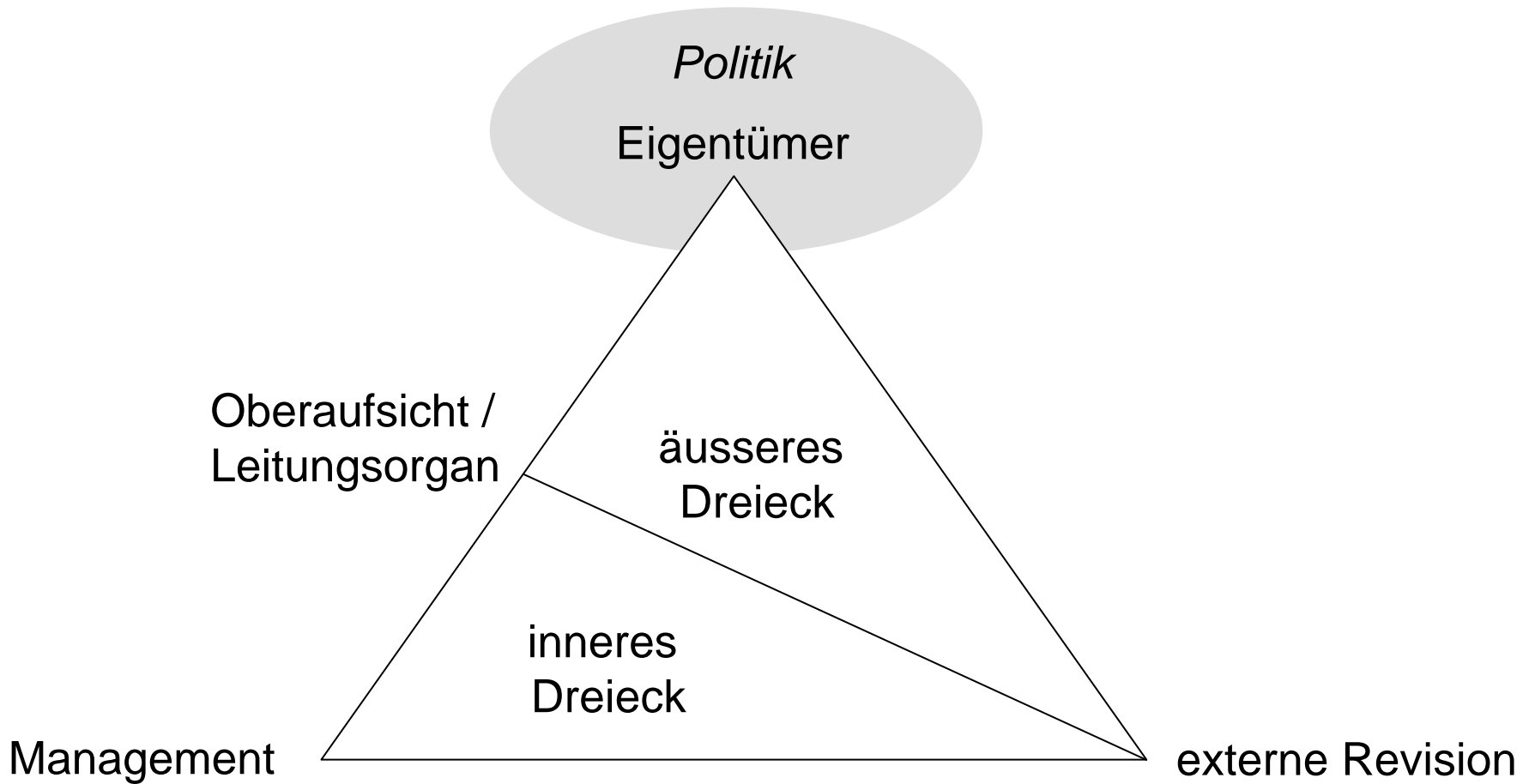
Neuaufbau Beteiligungsmanagement Zentrale Betreuung der Beteiligungen (ZBB)

- per 1.1.2006 Regierungsreform: Zentrales Beteiligungsmanagement neue Querschnittsaufgabe des Dept. Finanzen und Ressourcen (DFR)
- Ansiedelung in FV (rund 1.5 Stellen)
- **Ziele:**
 - Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen verbessern (Corporate Governance)
 - Beteiligungen als Vermögenswerte aktiv bewirtschaften
 - Verkäufe und Teilprivatisierung prüfen und umsetzen zur Risikoreduktion und Generierung von Einnahmen

Aktivitäten seit 2006

- Grundsatzentscheid des Regierungsrats zur Vertretung des Kantons in Verwaltungsräten
- Teilrevision Kantonalbankgesetz (Corporate Governance; Abgeltung Staatsgarantie, Aktualisierung)
- 2 mal pro Jahr Beteiligungsreport: Info; Entscheide
- Beteiligungsspiegel in Jahresrechnung
- Ausgestaltung neue Gesellschaften (NSNW, Strassenverkehrsamt etc.) resp. Anpassung Rechtsgrundlagen bestehende Gesellschaften (AGV)
- Verkauf von 5 kleineren Beteiligungen; 2 Verkäufe in Vorbereitung
- Public Corporate Governance-Richtlinien (PCG-Richtlinien); März 2007
- Vorbereitung Planungsberichte zu Eigentümerstrategien zu kantonalen Beteiligungen

Inneres und äusseres Dreieck



Ziele

- Grundlage für Planungsberichte zu Eigentümerstrategien zu kantonalen Beteiligungen
- Richtlinien kommen bei der Beurteilung von Geschäften an den Regierungsrat zur Anwendung
- Richtlinien und Kommentar:
www.ag.ch/finanzverwaltung

1. Zweck und Definition

- Richtlinien stellen rechtspolitische Absichten des Regierungsrats dar und gelten als interne Weisung
- Grundsatz von „comply or explain“
- Definition des Beteiligungsbegriffs:
 - Rechtsform der selbständigen Anstalt oder einer Gesellschaftsform des OR
 - Kanton ist Träger
 - sachliche Dezentralisation

2. Rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen

- Begriffliche Kategorisierung nach Leistungsauftrags- und Finanzbeteiligungsfunktion:
 - Beispiel Kantonsspitäler: starke Leistungsauftragsfunktion
 - Beispiel Kantonbank: starke Finanzbeteiligungsfunktion
- Unterschiedliche Rollen des Kantons werden organisatorisch getrennt
- Rechtsform: grundsätzlich AG nach OR 620ff. (selbständige Anstalt wenn hoheitliche Aufgaben)

3. Angemessene Organisation der Beteiligung

- personell unabhängige Organe (kein Doppelmandat)
- Vermeidung von Interessenskonflikten
(Ausstandspflicht)
- Organisation in Ausschüssen
- Internes Kontrollsystem / whistle blowing

4. Der Kanton als Eigentümer

- Eigentümerrechte werden durch den Regierungsrat wahrgenommen
- Teilnahme an Eigentümerversammlungen mit Instruktion bei wichtigen Fragen und grossen Beteiligungen
- öffentlicher Beteiligungsreport
- Vertretung im obersten Führungsorgan: kein Politiker und keine Verwaltungspersonen als Grundsatz
- Wahl-, Abberufungs- und Genehmigungsrecht des Regierungsrats (Reglemente und Entschädigung)

5. Steuerung der Beteiligung

- Eigentümerziele und –strategien festlegen in Planungsberichten, Rechtserlassen etc.)
- Rahmen- und Leistungsverträge (Spitäler, Sonderschulen und Heime, Fachhochschule etc.)
- Regelungen für Eingehen von Kooperationen und kommerziellen Nebenleistungen von Beteiligungen

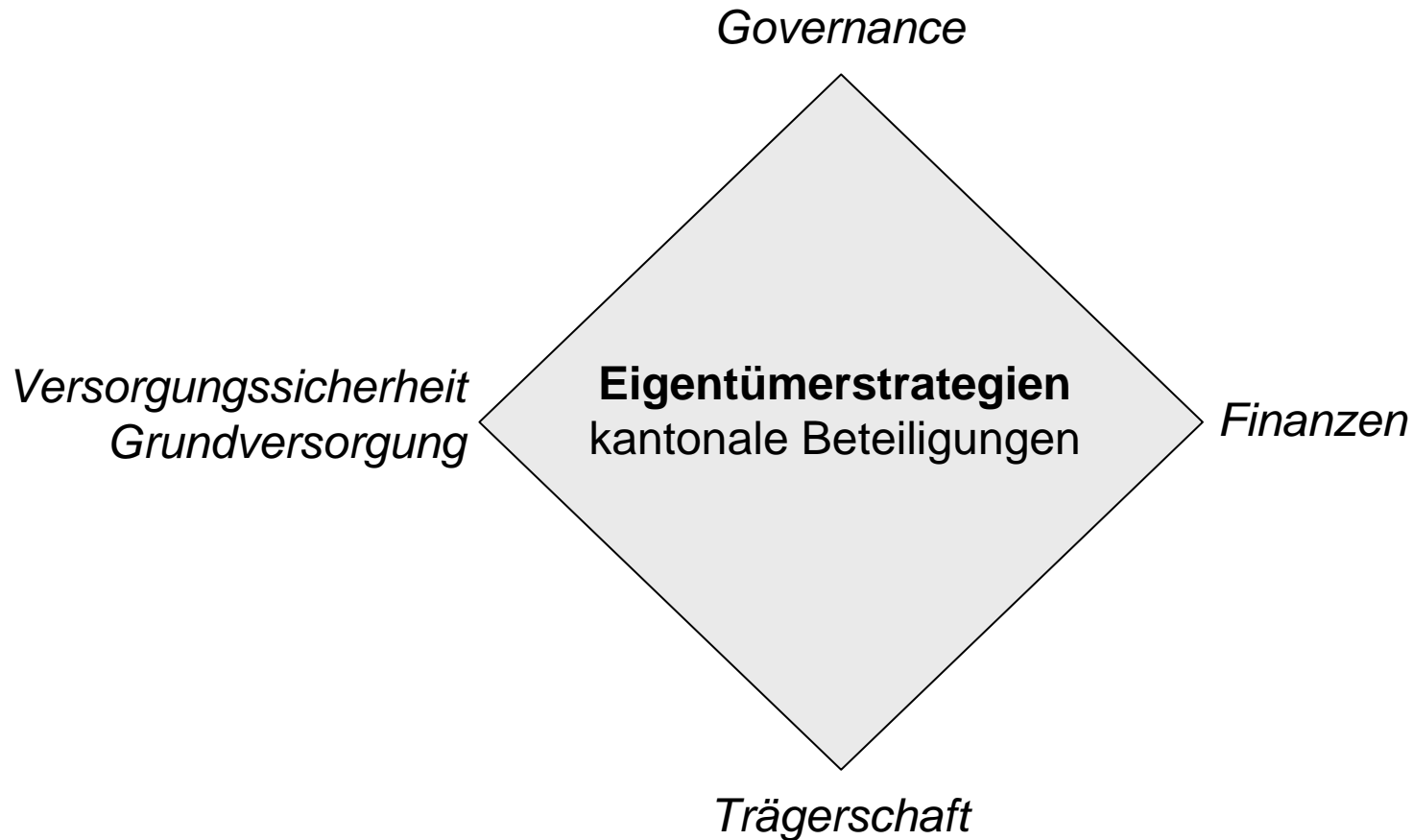
6. Transparenz und Offenlegung

- Öffentlichkeitsprinzip für Geschäftsbericht und Geschäfts- und Organisationsreglement
- Inhalt gemäss anerkannten Grundsätzen von Corporate Governance
- Berichterstattung bei Anstalten in Anlehnung an Aktienrecht

7. Haftung und Finanzierung

- grundsätzlich haftet Beteiligung mit ausgesprochener Finanzbeteiligungsfunktion selbst
- bei Beteiligungen mit Leistungsauftragsfunktion gilt die übliche Staatshaftung
- finanzielle Verflechtungen des Kantons mit den Beteiligungen beschränkt auf angemessenes Eigenkapital und Abgeltung von Leistungen
- Grundlage für die Finanzierung über Gebühren bei Anstalten im Organisationserlass

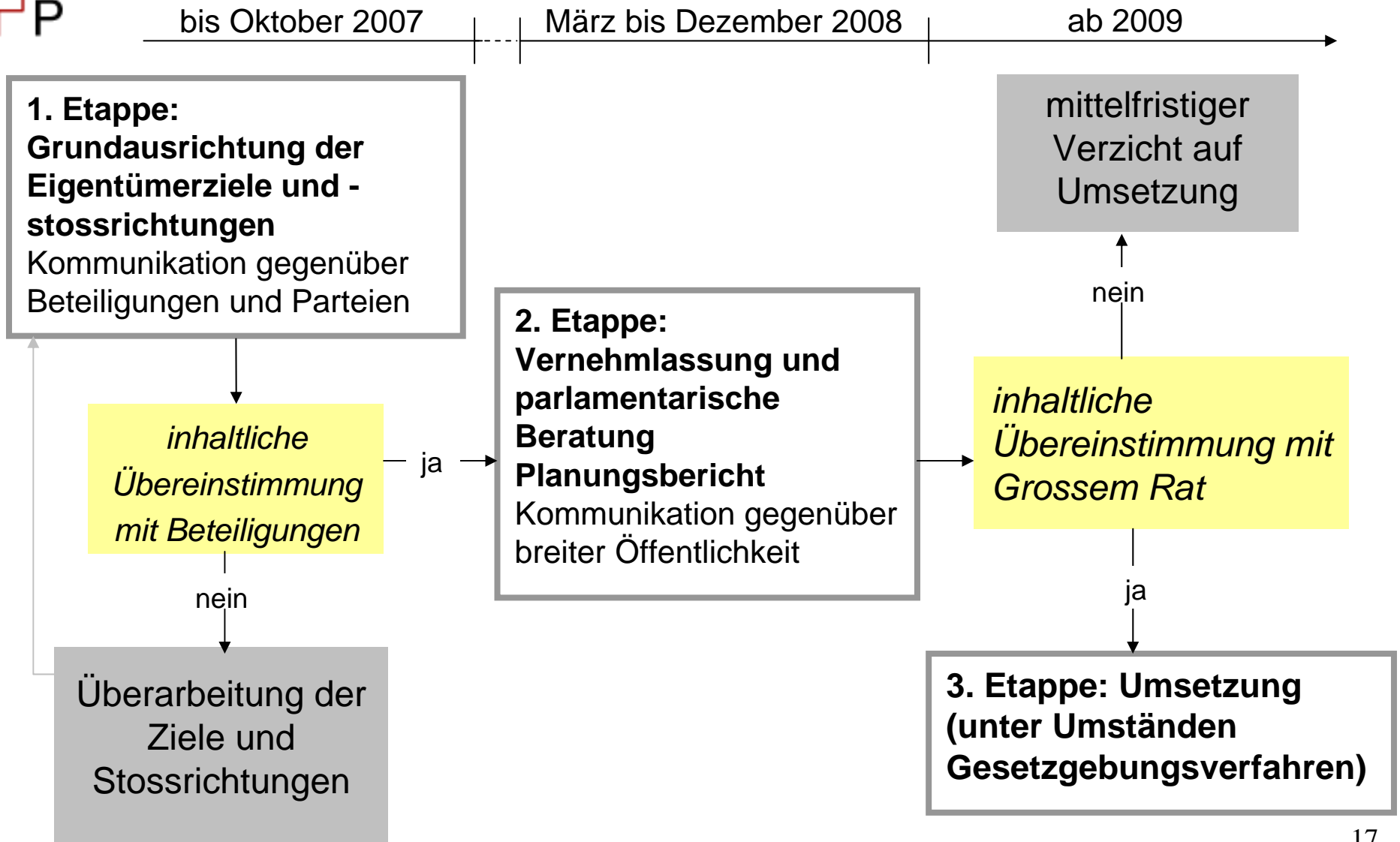
Planungsberichte zu Eigentümerstrategien der kantonalen Beteiligungen: Rahmen und Inhalte



Planungsbericht: Inhalte und Ziele

- Botschaft an Parlament
- Eigentümerstrategie pro Beteiligung
- Beschluss des Grossen Rats über die strategische Ausrichtung bei den Beteiligungen, wo Grosser Rat Beschlusskompetenz hat
- Beschlüsse des Grossen Rats haben Richtliniencharakter für Regierungsrat
- Kernfrage: Rückzug des Staates: ja/teilweise/nein
- Betrifft die grossen Beteiligungen Kantonalbank, Energie und AGV im Steuerungsbereich des Grossen Rats

Planungsbericht: Etappen 2007 - 2009



Erfahrungen

- Verbesserung der Transparenz und Klären der unterschiedlichen Rollen mit Abgrenzung
- Regierung steuert Beteiligungen kohärenter
- Öffentlichkeit nimmt Bedeutung der Beteiligungen besser wahr
- Diskussion über zukünftige Eigentümerstrategien wird gesamtheitlich und nicht situativ vorgenommen
- Unterschiedliche Auffassung von Finanzdepartement und Sachdepartement kann zu neuen Lösungen führen

Aussichten

- Politische Diskussion wird im Jahre 2008 intensiv geführt
- Eigentümerstrategien inkl. Reporting auf Stufe Regierungsrat (Sachdepartement und Finanzdepartement) zu den Beteiligungen muss systematisiert werden
- Offene Fragen der Rechnungslegung (Bewertung Finanz- und Verwaltungsvermögen) sind zu lösen